

Stadt Reutlingen 61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung Gz.: 61-2 Wü		24/036/02		18.09.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BezGR Sickenhausen	10.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BVUA	12.11.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	26.11.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Benennung zweier neuer Straßen im Bebauungsplangebiet Lange Morgen II, Gemarkung Sickenhausen				
Bezugsdrucksache 24/036/01				

Beschlussvorschlag

Entsprechend der Plankennzeichnungen in der Detailkarte erhält die schraffiert dargestellte

- Straße, welche das geplante Gewerbegebiet „Lange Morgen II“ von der K6910 bis zur Straße „Im Hageneck“ durchquert, den Namen „Abendröte“ und
- die Verbindungsstraße zwischen dieser Straße und der Straße „Am Bildstöckle“ den Namen „Sonnenäcker“.
- Die Straße „Lange Morgen“ wird bis zur neuen Straße „Abendröte“ verlängert.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Begründung

Im Gebiet des Baulandumlegungsverfahrens „Lange Morgen II“ entstehen zwei neue Straßen. Zur eindeutigen und sicheren Orientierung und als Grundlage für die künftige Vergabe von Adressen sollen für beide Verkehrsflächen Straßennamen vergeben werden. Außerdem wird die bisherige Straße „Lange Morgen“ nach Nordwesten verlängert.

Die Benennungsvorschläge wurden aus den Reihen des Bezirksgemeinderats Sickenhausen unterbreitet und in der Sitzung am 25.04.2024 entsprechend abgestimmt.

Mehrheitlich bestand im Bezirksgemeinderat die Auffassung, die neue Straße „Abendröte“ vorbehaltlich des Einverständnisses des Eigentümers der Immobilie „Lange Morgen 4/1 direkt an der Kreuzung zu den Straßen „Lange Morgen“ und „Im Hageneck“ beginnen zu lassen. Die Umbenennung des kurzen, bereits seit dem Jahr 2000 bestehenden

Straßenabschnitts hat Auswirkungen auf die Adressierung dieser Immobilie (Lange Morgen 4/1). In einer Abstimmung wurde seitens des Eigentümers Zustimmung signalisiert.

Die Lage und der Verlauf der zu benennenden Straßen, ist in der als Anlage 2 beigefügten Detailkarte dargestellt.

Mit der Benennung der Straße übt die Stadt Reutlingen das ihr nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustehende Selbstverwaltungsrecht im Ermessenswege aus. Gleichlautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind dabei unzulässig.

gez.
Stefan Dvorak

Anlagen:

1. Übersichtskarte
2. Detailkarte